

3480. Baute, § 149. In Sachen der Aktiengesellschaft für die „Neue Zürcher Zeitung“, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 15. Oktober 1920 stellen die Architekten Gebr. Pfister, in Zürich, namens der Aktiengesellschaft für die „Neue Zürcher Zeitung“ das Gesuch um Bewilligung von Ausnahmen

1. von § 5 der Verordnung betreffend die Unterbringung von Automobilen und des für diese benutzten Benzins vom 20. Mai 1920 für die Autoremise und den Benzinraum im Hause Theaterstraße 1 (IV), in dessen oberen Stockwerken sich Wohnungen befänden;

2. von § 84 des Baugesetzes für die Beseitigung der Brandmauer zwischen den Häusern Schillerstraße 8 und Falkenstraße 11 im Keller, Erdgeschoß und I. Stock.

Sie bemerken dazu: Der Benzinhalter der Autogarage werde in die Hofunterkellerung verlegt. Das Bezingefäß selbst sei vollständig ummauert und mit einer Pumpe zum Auffüllen und Abfüllen mit Sicherheitsventil versehen, sodaß keine Explosionsgefahr bestehe.

Die Beseitigung der Brandmauer sei notwendig infolge der äußerst knappen Raumverhältnisse des Maschinenraumes im Keller und der ungenügenden Räume für die Expedition im Erdgeschoß und dem Handsetzersaal im I. Stock.

B. Der Stadtrat Zürich bemerkt am 3. November 1920 zu dem Gesuche: Sofern die Decke der projektierten Autogarage massiv feuersicher erstellt und die Garage selber der Verordnung vom 20. Mai 1920 entsprechend ausgeführt werde, könne die ausnahmsweise Bewilligung der Garage befürwortet werden. Für die Lagerung von Benzin an der bezeichneten Stelle im Hofe wäre eine feuer- und explosions sichere Anlage zu erstellen.

Die Beseitigung der Brandmauer hätte zur Folge, daß auf eine Fassadenlänge von 60 m keine Brandmauer vorhanden wäre, während § 84 des Baugesetzes auf Abstände von höchstens 30 m eine solche vorschreibe. Da jedoch die Beseitigung der Brandmauer gegen die Schillerstraße im Keller, Erdgeschoß und I. Stock aus betriebstechnischen Gründen notwendig erscheine, könne gemäß dem Gutachten der Feuerpolizei die Abweichung von § 84 des Baugesetzes ausnahmsweise zugestanden werden, sofern durch geeignete Aufstellung von Maschinen und Mobiliar dafür gesorgt werde, daß die Ausgänge gut sichtbar und erreichbar seien. Auch dürfe in den in Betracht kommenden Räumen keine Fabrikation eingerichtet werden, die besondere Feuersgefahr biete.

Es kommt in Betracht:

Für die Bewilligung von Ausnahmen von § 5 der Verordnung betreffend die Unterbringung von Automobilen und des

für diese benutzten Benzins vom 20. Mai 1920 ist nach § 10 dieser Verordnung die kantonale Feuerpolizei zuständig.

Es handelt sich somit noch um die Bewilligung einer Ausnahme von § 84 des Baugesetzes für die Beseitigung der Brandmauer zwischen den Häusern Schillerstraße 8 und Falkenstraße 11 im Keller, Erdgeschoß und I. Stock. Im gesundheitlichen Interesse erscheint die Beseitigung der fraglichen Brandmauer als gerechtfertigt, da dadurch große und luftige Räume geschaffen werden. Auch in feuerpolizeilicher Hinsicht bestehen gegen die Beseitigung der Brandmauer keine Bedenken, sofern durch geeignete Aufstellung von Maschinen und Mobiliar dafür gesorgt wird, daß die Ausgänge gut sichtbar und erreichbar sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch gegen die projektierte Beseitigung von Treppenhäusern in den Gebäuden Schillerstraße 8 und Theaterstraße 3, wodurch in allen Stockwerken Stellen entstehen, die mehr als 20 m von der nächsten Treppe entfernt sind, nichts eingewendet werden. Die ganze Umbaute bedeutet eine betriebstechnische Verbesserung.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Aktiengesellschaft für die „Neue Zürcher Zeitung“ werden mit Bezug auf die Beseitigung der Brandmauer zwischen den Häusern Schillerstraße 8 und Falkenstraße 11 im Keller, Erdgeschoß und I. Stock, sowie der Treppenhäuser in den Gebäuden Schillerstraße 8 und Theaterstraße 3 gemäß den eingereichten Plänen Ausnahmen von den §§ 84 und 91 des Baugesetzes unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Durch geeignete Aufstellung von Maschinen und Mobiliar ist dafür zu sorgen, daß die Ausgänge gut sichtbar und erreichbar sind.

2. Zur Durchführung dieser Anordnung hat sich die Gesuchstellerin mit der städtischen Baupolizei in Verbindung zu setzen.

3. In den in Betracht kommenden Räumen darf keine Fabrikation eingerichtet werden, die besondere Feuergefahr bietet.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 60, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Gebrüder Pfister, in Zürich 1, zu Handen der Gesuchstellerin, an den Stadtrat Zürich, an die kantonale Feuerpolizei und an die Baudirektion.